



Vorlagen-Nr.	
StVV	III-009/23
HA	

Geschäftsbereich: III

Fachbereich: 37

Termin der Tagung: 22.11.2023

Vorlage zur Entscheidung	
<input type="checkbox"/> durch den Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
<input checked="" type="checkbox"/> durch die Stadtverordnetenversammlung	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
<input checked="" type="checkbox"/> Dienstberatung Oberbürgermeister	17.10.2023	<input type="checkbox"/> Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Haushalt und Finanzen	14.11.2023	<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bau und Verkehr	
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen	07.11.2023	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	15.11.2023
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	22.11.2023
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		<input type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		<input type="checkbox"/> Information an AG Ortsteile	
		<input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	

**Beratungsgegenstand:**  
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Feuerwehrgebührensatzung) mit Kostentarif ab 01.01.2024

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Cottbus/Chóšebuz“ (Feuerwehrgebührensatzung) mit Kostentarif ab 01.01.2024 beschließen.

---

In Vertretung  
Marietta Tzschope

<p><b>Beratungsergebnis des HA/der StVV:</b></p> <p><input type="checkbox"/> einstimmig      <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit</p> <p><input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag</p> <p><input type="checkbox"/> mit Veränderungen (siehe Niederschrift)</p>	<p><b>Beschluss-Nr.:</b></p> <p>Tagung am:                      TOP:</p> <p>Anzahl der <b>Ja</b>-Stimmen:</p> <p>Anzahl der <b>Nein</b>-Stimmen:</p> <p>Anzahl der <b>Stimmenthaltungen</b>:</p>
---	--

**Problembeschreibung/Begründung:**

Im Brand- und Katastrophenschutzgesetz des Landes Brandenburg (BbgBKG) wird den Trägern des Brandschutzes die Vorhaltung einer, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden, leistungsfähigen Feuerwehr, als Pflichtaufgabe nach Weisung übertragen. Dabei hat die Stadt Cottbus/Chósebuz alle vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen in einem integrierten Hilfeleistungssystem

1. bei Brandgefahren (Brandschutz),
2. bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistung) und
3. bei Großschadensereignissen und Katastrophen zu gewährleisten.

In dem vorgenannten Rahmen sind für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Cottbus/Chósebuz keine Gebühren bzw. Kostenersatz zu erheben. Ausnahmen von der Gebührenfreiheit/ Kostenersatzpflicht sieht der Gesetzgeber allerdings im § 45 BbgBKG vor.

Mit der Änderung des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und weiterer Vorschriften“ (BbgBKG) vom 19. Juni 2019 wurde die bisherige, ausschließlich auf Kostenersatz ausgerichtete Regelung des § 45 BbgBKG auf Gebührenerhebung umgestellt. Für die durch § 45 Abs. 1 BbgBKG erfassten Tatbestände können durch die Aufgabenträger des Brandschutzes nunmehr auch Gebühren erhoben werden. Vor der Novellierung des Gesetzes waren diese Sachverhalte ausschließlich kostenersatzpflichtig. Für die Erhebung von Gebühren nach § 45 Abs. 1 BbgBKG wurde eine gesonderte Feuerwehrgebührensatzung beschlossen werden, die als Vorlage III-09/23 heute zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Die noch bestehenden kostenersatzpflichtigen Tatbestände sind in der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Cottbus/Chósebuz (Feuerwehrkostenersatzsatzung) zusammengefasst.

Auch andere Träger des Brandschutzes in Brandenburg haben nach Novellierung des BbgBKG ihre Satzungen entsprechend angepasst und für den Bereich der gebührenpflichtigen Leistungen sowie für den Bereich der kostenersatzpflichtigen Leistungen getrennte Satzungen erlassen.

Die in der beigefügten Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes getroffenen Feststellungen wurden im vorgelegten Satzungsentwurf entsprechend berücksichtigt und eingearbeitet.

**1. Haushaltmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt:**  Ja  Nein

Ergebnishaushalt: 126 010 000 – Brandbekämpfung und techn. Hilfeleistung

Erträge: 120.000,00 €

Aufwand: 13.407.375,47 €

Finanzhaushalt: 126 010 000 – Brandbekämpfung und techn. Hilfeleistung

Einzahlungen: 120.000,00 €

Auszahlungen: 13.134.275,47 €

**2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:**

Ergebnishaushalt: 126 010 000 – Brandbekämpfung und techn. Hilfeleistung

Erträge: 120.000,00 €

Aufwand:

Finanzhaushalt: 126 010 000 – Brandbekämpfung und techn. Hilfeleistung

Einzahlungen: 120.000,00 €

Auszahlungen:

**3. Folgekosten:**